

1963	Ausgegeben zu Bonn am 4. April 1963	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 63	Handwerkszählungsgesetz 1963.....	177
20. 3. 63	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 2 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 und § 18 des nordrhein-westfälischen Änderungs- und Anpassungsgesetzes .....	179
22. 3. 63	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	180

## Gesetz über die Handwerkszählung 1963 (Handwerkszählungsgesetz 1963)

Vom 30. März 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Im Kalenderjahr 1963 wird eine Handwerkszählung als Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. eine allgemeine Zählung (§ 4);
2. eine repräsentative Ergänzungserhebung (§ 5).

(2) Die Handwerkszählung erstreckt sich auf Handwerksbetriebe.

### § 2

Auskunftspflichtig sind die in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen.

### § 3

(1) Die Handwerkskammern stellen den für die Durchführung der Zählung zuständigen Landesbehörden die Anschriften der nach § 2 auskunftspflichtigen Personen auf Anforderung zur Verfügung.

(2) Soweit bei der Durchführung der Zählung Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften zur Mitwirkung herangezogen werden, unterliegen sie den Vorschriften des § 12 Abs. 1 und des § 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314).

### § 4

(1) Die allgemeine Zählung erfaßt folgende Tatbestände:

1. a) die Art der ausgeübten Tätigkeiten,
- b) das Vorhandensein eines Ladengeschäftes und von Zweigniederlassungen,
- c) die Eintragung im Handelsregister;

2. a) das Lebensalter und die Staatsangehörigkeit des Inhabers,
  - b) den Zeitpunkt und die Art der Gründung oder Übernahme des Betriebes durch den Inhaber,
  - c) die Vertriebenen- (Flüchtlings-)eigenschaft des Inhabers,
  - d) die Befugnis des Inhabers zur Anleitung von Handwerkslehrlingen;
3. die beschäftigten Personen am Jahresende 1961, am Ende jedes Vierteljahres 1962 sowie am 31. Mai 1963;
  4. den Umsatz im Kalenderjahr 1962;
  5. die Rechtsverhältnisse an den Räumen, die dem Betriebe des Handwerks dienen.

(2) Außer den in Absatz 1 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung der Betriebe erhoben, die für die Prüfung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung der Betriebe erforderlich sind.

### § 5

Die Ergänzungserhebung erfaßt bei höchstens 150 000 Betrieben folgende Tatbestände:

1. die Löhne, Gehälter und Sozialaufwendungen im Kalenderjahr 1962;
2. a) den Material- und Wareneingang, den Elektrizitätsverbrauch und den Wert der vergebenen Lohnarbeiten im Kalenderjahr 1962,
- b) den Material- und Warenbestand am Ende der Kalenderjahre 1961 und 1962;

3. die Zusammensetzung des Umsatzes und die Absatzrichtung im Kalenderjahr 1962;
4. die Antriebsmaschinen und stromverbrauchenden Geräte am 31. Dezember 1962;
5. die Zugänge an Sachanlagen im Kalenderjahr 1962.

## § 6

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke durch die erhebenden Behörden an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Lan-

desbehörde ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

## § 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. März 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu § 2 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 und § 18  
des nordrhein-westfälischen Änderungs- und Anpassungsgesetzes**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Dezember 1962 — 2 BvL 2/60 — 2 BvL 3/60 — 2 BvL 24/60 — 2 BvL 21/60 — 2 BvL 4/61 — 2 BvL 17/61 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung von § 17 Abs. 1 Nr. 1 und § 18 des nordrhein-westfälischen Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 423), soweit sie §§ 3 und 5 der Ersten Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 25) mit Wirkung vom 1. April 1951 aufheben, und des § 2 Abs. 2 Satz 3 des nordrhein-westfälischen Änderungs- und Anpassungsgesetzes auf Vorlagen des Obergerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 17 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 18 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) [Änderungs- und Anpassungsgesetz] vom 15. Dezember 1952 (Gesetz- und Ver-

ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 423) ist mit dem Grundgesetz und mit dem Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 vereinbar, soweit er § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 25) mit Wirkung vom 1. April 1951 aufhebt.

§ 2 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 18 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) [Änderungs- und Anpassungsgesetz] vom 15. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 423) ist mit dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes vereinbar und nichtig, soweit er Personen betrifft, deren Bezüge in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten (1. April 1951) und der Verkündung (30. Dezember 1952) des Änderungs- und Anpassungsgesetzes festgesetzt worden sind. Im übrigen ist er mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. März 1963

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Bucher

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen  
auf Ausstellungen**

Vom 22. März 1963

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 17. bis 20. April 1963 in München stattfindende „Fachausstellung anlässlich der 80. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie“,
2. die in der Zeit vom 19. bis 28. April 1963 in München stattfindende „IGAFA — Internationale Fremdenverkehrsausstellung verbunden mit der 14. Bundesfachschau für das Hotel- u. Gaststättengewerbe“,
3. die in der Zeit vom 21. bis 25. April 1963 in Wiesbaden stattfindende „Leistungsschau der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anlässlich des 69. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“,
4. die in der Zeit vom 15. bis 18. Mai 1963 in Karlsruhe stattfindende „23. Fachausstellung für Anstaltsbedarf (FAB)“,
5. die in der Zeit vom 16. bis 26. Mai 1963 in München stattfindende „Internationale Handwerksmesse — 15. Messe des Handwerks und der Zulieferindustrie“,
6. die in der Zeit vom 17. bis 26. Mai 1963 in Friedrichshafen stattfindende „Internationale Bodensee-Messe“,
7. die in der Zeit vom 22. Mai bis 3. Juni 1963 in Berlin stattfindende Ausstellung „Kongreß und Ausstellung Wasser Berlin 1963“,
8. die in der Zeit vom 5. bis 9. Juni 1963 in Berlin stattfindende „Pharmazeutische und medizinisch-technische Ausstellung“,
9. die in der Zeit vom 21. bis 24. Juni 1963 in Nürnberg stattfindende „23. Deutsche Nähmaschinen-Fachausstellung“,
10. die in der Zeit vom 4. bis 14. Juli 1963 in Düsseldorf stattfindende „informa 1963 — Ausstellung Küche — Bad — Haustechnik —“,
11. die in der Zeit vom 15. bis 16. September 1963 in Stuttgart stattfindende „Internationale Fachausstellung für Friseurbedarf und Körperpflege — Kosmetik anlässlich der 5. Europa-meisterschaft der Friseure“,
12. das in der Zeit vom 21. bis 29. September 1963 in Stuttgart stattfindende „83. Landwirtschaftliche Hauptfest“,
13. die in der Zeit vom 4. bis 13. Oktober 1963 in Friedrichshafen stattfindende „Internationale Bootsausstellung am Bodensee“,
14. die in der Zeit vom 12. bis 20. Oktober 1963 in Düsseldorf stattfindende Ausstellung „Kunststoffe 1963 — Internationale Fachmesse der Industrie“,
15. die in der Zeit vom 26. Oktober bis 3. November 1963 in Nürnberg stattfindende „20. Internationale Erfinder- und Neuheitenausstellung 1963“.

Bonn, den 22. März 1963

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Bucher